

6. Es erübrigt nur noch eine kurze Anwendung auf die eingangs vorgelegten Fälle. Bezüglich des ersten und zweiten Falles liegt die Sache klar zutage: Preistreiberei. Im ersten Fall, den Tabak um fast das Vierfache des gesetzlichen Höchstpreises verkauft, im zweiten an der Butter 100% verdient — krasse Preistreiberei. Dabei tut es gar nichts zur Sache, ob die Person sich mit Butterhandel befaßt oder nur aus Gefälligkeit die Butter verschafft; in beiden Fällen ist ihr ein Anspruch auf entsprechenden Gewinn zweifelsohne zuzubilligen, mehr aber nicht. (Wohl ist, worüber uns die Fassung des vorgelegten Kasus keinen Aufschluß gibt, bezüglich des Butterhandels auch eine Sachlage denkbar, welche die Preistreiberei ausschließt: wenn nämlich der Verkaufspreis von 80 K der ortsübliche Marktpreis wäre und der geringe Einkaufspreis einem besonderen Glücksfall, einer guten „Quelle“ oder freundschaftlichen Beziehungen zu verdanken wäre.) Im dritten Falle — Verkauf der Kleiderstoffe aus dem Frieden zu den gegenwärtig üblichen Stoffpreisen; also vielleicht um das 15- bis 20fache des Einkaufspreises: anscheinend ebenfalls Preistreiberei. Doch der Schein trügt. Hier kommt, abgesehen von den obigen Erörterungen bezüglich des gerechten Preises, vor allem in Anwendung, was vorher auseinandergesetzt worden ist über die Entwertung des Geldes. Dieser äußersten Entwertung Rechnung tragend, wird niemand so töricht sein zu verlangen, daß Friedensware heute noch zum Friedenspreise feilgeboten werde. Eher dürften wir mit einem gewissen Rechte noch höhere Preise für Friedensware gestatten, da diese durchgehend von ungleich besserer Qualität zu sein pflegt, als die gegenwärtig in den Handel gebrachten Waren. — Im vierten Falle liegt offenbar wieder Preistreiberei vor, da die Tabaksorten zu hohen (jedenfalls übermäßig hohen) Preisen verkauft wurden. Die Ausflucht, mit welcher die Person die besseren Sorten den Kunden vorenthalten hat, ist eine ungerechtfertigte Mentalrestriktion, zu deutsch eine Lüge und gegebenenfalls, wo es sich um staatlich beauftragte Verkäufer handelt, auch eine Verletzung der legalen Gerechtigkeit.

Demnach Restitution in allen Fällen, wo wirkliche Preistreiberei vorliegt. Als Forderungsberechtigte kommen alle Käufer in Betracht, die die übermäßig hohen Preise haben zahlen müssen. Wo die einzelnen Käufer bekannt sind, wäre diesen selber zu restituieren. Andernfalls, wie sonst in derartigen Fällen, eine allmähliche Rückerstattung der Schadenssumme an alle Käufer (Stammkunden) oder an die Armen.

St. Gabriel (Mödling).

P. Franz Böhm S. V. D.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) Die Lehre des heiligen Irenaeus über das Neue Testament.

Von Dr. J. Hoh, Pfarrer (Neutestamentliche Abhandlungen VII, 4/5) XII u. 208 S. Aschendorf in Münster 1919. M. 11.20.

Referent hat die genannte gekrönte Preisschrift mit hohem Interesse und steigender Spannung gelesen und im ganzen mit voller Befriedigung

aus der Hand gelegt. Detailforschungen sind immer willkommen, doppelt willkommen, wenn sie einen Gegenstand von weittragender Bedeutung behandeln und den Anforderungen der Wissenschaft gerecht werden. Solcher Art ist die vorliegende Spezialarbeit über die Lehre des heiligen Irenaeus vom Neuen Testament. Der Verfasser hat sich die Arbeit nicht leicht gemacht, er behandelt den Gegenstand echt wissenschaftlich und in erschöpfender Weise. Alles, was sich bei Irenaeus, dem hervorragenden Zeugen der altkirchlichen Tradition, an Beschreibung der neutestamentlichen Schriften nach Art und Bestand (I) findet und was sich aus seinen Worten über die Wertung des Neuen Testaments (die Angleichung der neutestamentlichen Schriften an das Alte Testament, Theorie und Praxis seiner Exegese und seiner Kanongrundsätze) entnehmen läßt (II), ist mit größtem Fleiße gesammelt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur sorgfältig geprüft und in übersichtlicher Gliederung sowie in vornehmer Diktion dargeboten. Den Schluß macht eine instruktive Erörterung über die Glaubwürdigkeit des Irenaeus. Drei Beilagen (Register der ausdrücklichen neutestamentlichen Zitate, Uebersicht über die Zitation der Schriftgruppen) erhöhen den Wert der Arbeit. Referent steht nicht an, die Schrift als vollwertige literarische Leistung warm zu empfehlen und den Verfasser zum Erfolge seines Erstlingswerkes zu beglückwünschen. Daß Referent nicht allen einzelnen Ausführungen zustimmt, z. B. über Iren. III, 1, 1 (Datierung der Evangelien), über das Lebensalter Christi (S. 166 ff.) u. a. ist belanglos. Die wenigen ungenauen Details brauchen nicht notiert zu werden.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Gutjahr.

- 2) **Einführung in die Summa Theologiae des heiligen Thomas von Aquin.** Von Dr Martin Grabmann, o. Professor an der Universität in München. (VI u. 134). Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.40.

Systematische Kommentare zur theologischen Summa des heiligen Thomas haben wir über 400, historischen Kommentar keinen einzigen. Und dennoch würde ein solcher dem Verständnis sehr förderlich sein. Darum ist Grabmanns Einführung als ein Baustein hiezu sehr zu begrüßen.

Graz.

A. Michelißsch.

- 3) **Staat und Kirche.** Bürgerlich-rechtliche Beziehungen in Folge von Säkularisation. Von Dr jur. Josef Schmitt. Gr. 8^o (VIII u. 140). Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagshandlung. M. 6.—.

Der Verfasser, Geheimer Finanzrat und Mitglied des kathol. Oberstiftungsrates in Karlsruhe, hat seine Arbeit bereits vor dem Weltkrieg begonnen und auch größtenteils vollendet. Sie stellt in ihrem Hauptteil ein Gutachten über die Eigentumsverhältnisse am Dom zu Hildesheim dar, welches Gutachten dann auch auf das übrige kirchliche Eigentum ausgedehnt wird. Ausgehend von der französischen Säkularisation des Jahres 1789 und den folgenden Dekreten und Gesetzen behandelt der Verfasser in einem weiteren Abschnitte das Schicksal des kirchlichen Eigentums in Deutschland seit 1803 (Reichs-Deputationshauptschluß, westfälisches Dekret des Königs), ferner die Ausstattungspflicht des Fiskus und das Verhältnis der Ausstattungspflicht zur Eigentumsfrage, und dies alles streng wissenschaftlich nach dem Wortlaut der betreffenden Urkunden und Gesetze, der Spruchpraxis und den Ergebnissen der Rechtswissenschaft. Kommt es zu einer Trennung von Kirche und Staat, so können gediegene Arbeiten wie die vorliegende gute Dienste leisten. Allgemeiner Natur, nicht bloß für das Deutsche Reich von Bedeutung, sind die S. 102 aufgestellten Grundsätze für eine Ablösung. Besonders Politikern sei das Werk empfohlen.

Graz.

Johann Haring.